



Amtsblatt

Nummer 2

vom 1. März 2019

Inhalt:

- Nr. 16 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019
 - Nr. 17 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)
 - Nr. 18 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA
 - Nr. 19 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)
 - Nr. 20 65. Geburtstag von Bischof Wolfgang Ipolt
 - Nr. 21 Personalia Priester
 - Nr. 22 Nachruf auf Geistlichen Rat Klaus Weyers
 - Nr. 23 Nachruf auf Prälat Hubertus Zomack
 - Nr. 24 Nachruf auf Pfarrer i.R. Nikolaus Trzewik
 - Nr. 25 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis
 - Nr. 26 Fastenhirtenbrief
 - Nr. 27 Dies sacerdotalis 2019
 - Nr. 28 Jahresrechnung Kirchengemeinden
 - Nr. 29 Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe
 - Nr. 30 Neue Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten
 - Nr. 31 Hilfen für die Gestaltung von Gebetszeiten um geistliche Berufungen
 - Nr. 32 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 5. bis 9. August 2019 nach Kevelaer, Kleve und Xanten
 - Nr. 33 Bischöfliches Ordinariat - eingeschränkte Erreichbarkeit
-

Nr. 16 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019

„Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8,19)

Liebe Brüder und Schwestern,

jedes Jahr schenkt Gott durch die Mutter Kirche seinen „Gläubigen die Gnade, das Osterfest in der Freude des Heiligen Geistes zu erwarten“. Er ruft uns „zur Feier der Geheimnisse, die in uns die Gnade der Kindschaft erneuern“, und führt uns „mit geläutertem Herzen (...) zur Fülle des Lebens durch unseren Herrn Jesus Christus“ (Präfation für die Fastenzeit I). Auf

diese Weise können wir von einem Osterfest zum nächsten der Vollendung der Erlösung entgegengehen, die wir bereits durch das Paschamysterium Christi empfangen haben: „Denn auf Hoffnung hin sind wir gerettet“ (Röm 8,24). Dieses Heilsgeheimnis, das in uns schon im irdischen Leben am Werk ist, ist ein dynamischer Prozess, der auch die Geschichte und die gesamte Schöpfung umfasst. Der heilige Paulus sagt sogar: „Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8,19). Vor diesem Hintergrund möchte ich ein paar Anstöße zum Nachdenken geben, die unseren Weg der Umkehr während der nächsten Fastenzeit begleiten sollen.

1. Die Erlösung der Schöpfung

Als Höhepunkt des Kirchenjahres ruft uns die Feier des Ostertriduum vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung Christi jedes Mal dazu auf, die Vorbereitung darauf in dem Bewusstsein zu leben, dass unsere Gleichgestaltung mit Christus (vgl. Röm 8,29) ein unermessliches Geschenk der Barmherzigkeit Gottes ist.

Wenn der Mensch als Kind Gottes, als erlöste Person lebt, die sich vom Heiligen Geist leiten lässt (vgl. Röm 8,14) und das Gesetz Gottes – angefangen bei dem Gesetz, das schon in sein Herz und in die Natur eingeschrieben ist – zu erkennen und in die Praxis umzusetzen weiß, dann *wird er auch der Schöpfung Gutes tun* und an ihrer Erlösung mitwirken. Darum ist es der sehnliche Wunsch der Schöpfung – so sagt Paulus -, dass Gottes Söhne und Töchter offenbar werden, das heißt, dass diejenigen, die bereits die Gnade des Paschamysteriums Jesu empfangen haben, dessen Früchte in ihrer Fülle leben. Sie sind nämlich dazu bestimmt, ihre vollkommene Reife in der Erlösung des menschlichen Leibes selbst zu erlangen. Wenn die Liebe Christi das Leben der Heiligen – Geist, Seele und Leib – verwandelt, dann lobpreisen sie Gott. In ihrem Gebet, in der Betrachtung und Kunst beziehen sie dabei auch die Geschöpfe mit ein, wie es der „Sonnengesang“ des Franz von Assisi (vgl. Enzyklika *Laudato sí*, 87) wunderbar zeigt. Doch in dieser Welt ist die durch die Erlösung geschaffene Harmonie noch immer und ständig von der negativen Kraft der Sünde und des Todes bedroht.

2. Die zerstörerische Kraft der Sünde

Wenn wir nicht als Söhne und Töchter Gottes leben, ist unser Verhalten unserem Nächsten und den anderen Geschöpfen – aber auch uns selbst – gegenüber oft zerstörerisch, da wir mehr oder weniger bewusst davon ausgehen, von allem nach unserem Belieben Gebrauch machen zu können. Dann gewinnt die Unmäßigkeit die Oberhand und führt zu einer Lebensweise, die jene Grenzen verletzt, die zu respektieren unser Menschsein und die Natur von uns verlangt. Wir geben den ungezügelten Wünschen nach, die im Buch der Weisheit den Ungläubigen zugeschrieben werden beziehungsweise denen, die weder Gott zum Bezugspunkt ihres Handelns nehmen noch eine Hoffnung für die Zukunft haben (vgl. 2,1-11). Wenn wir uns nicht ständig nach dem Osterfest ausrichten und die Auferstehung als Ziel vor Augen halten, dann ist klar, dass sich am Ende die Logik des *Alles-und-sofort* und des *Immer-mehr-haben-Wollens* durchsetzt.

Die Ursache von allem Bösen ist, wie wir wissen, die Sünde. Seit ihrem ersten Auftreten unter den Menschen hat sie die Gemeinschaft mit Gott, mit den anderen und mit der Schöpfung, der wir vor allem durch unseren Leib verbunden sind, unterbrochen. Durch den Bruch der

Gemeinschaft mit Gott wurde auch die Harmonie des Menschen mit der ihm zgedachten Umwelt gestört, sodass der Garten zu einer Wüste wurde (vgl. *Gen 3,17-18*). Es handelt sich dabei um jene Sünde, die den Menschen dazu führt, sich für den Gott der Schöpfung zu halten, sich als ihr absoluter Herrscher zu fühlen und sie nicht zu dem von Gott bestimmten Zweck zu nutzen, sondern nur im eigenen Interesse und auf Kosten der Geschöpfe und der Mitmenschen.

Wenn das Gesetz Gottes, das Gesetz der Liebe, aufgegeben wird, setzt sich das Gesetz des Stärkeren gegen den Schwächeren durch. Die Sünde, die im Herzen des Menschen wohnt (vgl. *Mk 7,20-23*) – sie drückt sich in der Begierde, im Verlangen nach unmäßigem Wohlstand, in der Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl der anderen und häufig auch gegenüber dem eigenen Wohl aus -, führt zur Ausbeutung der Schöpfung, der Menschen und der Umwelt in einer unersättlichen Gier, für die jeder Wunsch zu einem Recht wird und die früher oder später auch den zerstören wird, der von ihr beherrscht wird.

3. *Die heilende Kraft von Reue und Vergebung*

Daher ist es für die Schöpfung so dringend notwendig, dass die Söhne und Töchter Gottes, all jene, die „neue Schöpfung“ geworden sind, offenbar werden: „Wenn also jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung: Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden“ (*2 Kor 5,17*). Durch ihr Offenbarwerden kann nämlich auch *die Schöpfung selbst* „Ostern feiern“: sich dem neuen Himmel und der neuen Erde öffnen (vgl. *Offb 21,1*). Der Weg auf Ostern hin ruft uns eben dazu auf, unser christliches Angesicht und unser christliches Herz durch Reue, Umkehr und Vergebung zu erneuern, damit wir den ganzen Reichtum der Gnade des Paschamysteriums leben können.

Diese „Ungeduld“, diese Erwartung der Schöpfung wird erfüllt, wenn sie Söhne und Töchter Gottes offenbar werden, das heißt, wenn die Christen und alle Menschen diese „Geburtswehen“ der Umkehr entschlossen auf sich nehmen. Die gesamte Schöpfung soll gemeinsam mit uns „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (*Röm 8,21*). Die Fastenzeit ist sakramentales Zeichen dieser Umkehr. Sie ruft die Christen dazu auf, das Paschamysterium in ihrem persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben stärker und konkreter Gestalt werden zu lassen, insbesondere durch das Fasten, Beten und Almosengeben.

Fasten bedeutet zu lernen, unsere Haltung gegenüber den anderen und den Geschöpfen zu ändern: von der Versuchung, alles zu „verschlingen“, um unsere Begierde zu befriedigen, hin zu der Fähigkeit, aus Liebe zu leiden, welche die Leere unseres Herzens füllen kann. *Beten*, damit wir auf die Idolatrie und die Selbstgenügsamkeit unseres Ichs verzichten lernen und eingestehen, dass wir des Herrn und seiner Barmherzigkeit bedürfen. *Almosen geben*, damit wir die Torheit hinter uns lassen, nur für uns zu leben und alles für uns anzuhäufen in der Illusion, uns so eine Zukunft zu sichern, die uns nicht gehört. So finden wir die Freude an dem Plan wieder, den Gott der Schöpfung und unserem Herzen eingepägt hat: ihn, unsere Brüder und Schwestern und die gesamte Welt zu lieben und in dieser Liebe das wahre Glück zu finden.

Liebe Brüder und Schwestern, die „Fastenzeit“ des Sohnes Gottes war ein Eintreten in die *Wüste* der Schöpfung, um sie wieder zu dem *Garten* der Gemeinschaft mit Gott werden zu lassen, der sie vor dem Sündenfall war (vgl. *Mk* 1,12-13; *Jes* 51,3). In unserer Fastenzeit wollen wir den gleichen Weg noch einmal gehen, um auch der Schöpfung die Hoffnung Christi zu bringen, dass sie „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden (soll) zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (*Röm* 8,21). Lassen wir diese günstige Zeit nicht nutzlos verstreichen! Bitten wir Gott um seine Hilfe, den Weg wahrer Umkehr einzuschlagen. Lassen wir den Egoismus, den auf uns selbst fixierten Blick hinter uns und wenden wir uns dem Ostern Jesu zu; unsere Brüder und Schwestern in Not sollen unsere Nächsten sein, mit denen wir unsere geistlichen und materiellen Güter teilen. So ziehen wir, wenn wir in unserem konkreten Leben den Sieg Christi über Sünde und Tod annehmen, seine verwandelnde Kraft auch auf die Schöpfung herab.

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2018,
dem Fest des heiligen Franz von Assisi

Nr. 17 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 20.11.2018

Für das Bistum Görlitz

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14.04.2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 18 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA

Beschluss der Zentralen Kommission der Zentral-KODA vom 8. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Entgeltumwandlung

I. Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wie folgt zu ändern:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und um folgenden neuen Satz 1 unter entsprechender Neunummerierung der Folgesätze eingefügt:
„¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.“
2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:
„¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat^{*}). ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

^{*}) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss.

²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verarbeiten und zu versteuern.“

3. Im Einleitungssatz wird die Paragraphenangabe „§ 17 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.
4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung“ der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)“ eingefügt.
5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.“
6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“
7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.“
8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.“

9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:
„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.
Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z.B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z.B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 8. November 2018 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 24. Januar 2019

Az. 808/2018

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 19 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 2. Mai 2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 8. Mai 2018 lfd. Nr. 43, wird die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Kapitel 2

Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 7 Überprüfung

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

Abschnitt 2

Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

§ 10 Schutzniveau

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

Kapitel 4

Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

§ 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

§ 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

Kapitel 5

Besondere Gefahrenlagen

- § 18 Autorisierte Programme
- § 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken
- § 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken
- § 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung
- § 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung
- § 23 Passwortlisten der Systemverwaltung
- § 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax
- § 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 26 Kopier-/Scangeräte

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

Kapitel 1 Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.
- (4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30. Juni 2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).

Kapitel 2 **Datengeheimnis**

§ 2 **Belehrung und** **Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

- (1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter¹).
- (2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über
- a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 - c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

- (5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.
- (6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

§ 3

Inhalt der Verpflichtungserklärung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt
 - a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),
 - b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,
 - d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.
- (2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4

Begriffsbestimmungen

(IT-Systeme, Lesbarkeit)

- (1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.
- (2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z.B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.
- (3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

§ 5

Grundsätze der Verarbeitung

- (1) Der Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,

- a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z.B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),
 - b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z.B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),
 - c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,
 - d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).
- (2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
- a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
 - b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
 - c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).
 - d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
 - e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.
 - f) Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen

verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.

- g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).
 - h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).
 - i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).
 - j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

§ 7 Überprüfung

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.
- (2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.
- (4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

- (1) Werden personenbezogene Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-

Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).

- (2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

Abschnitt 2 **Schutzbedarf und Risikoanalyse**

§ 9 **Einordnung in Datenschutzklassen**

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.
- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch - auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige - Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.
- (4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
- (5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.

- (7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.

§ 10 **Schutzniveau**

- (1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen des der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

§ 11 **Datenschutzklasse I und Schutzniveau I**

- (1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z.B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
 - b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
 - d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.
 - e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

§ 12

Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

- (1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen.
 - c) Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
 - d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.
 - e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

§ 13

Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

- (1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2. KDG sowie Daten

über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinar-entscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.

- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.
 - b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten ist sicher zu stellen. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

§ 14

Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

- (1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.
- (2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.
- (3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.

- (5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

Kapitel 4 Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

- (1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9. KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).
- (3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.
- (4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.
- (5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.
- (6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

§ 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

- (1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.

- (2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:
- a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.
 - b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.
- (3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virens Scanner, Firewall-Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

§ 17

Maßnahmen des Mitarbeiters

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

Kapitel 5

Besondere Gefahrenlagen

§ 18

Autorisierte Programme

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

§ 19

Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 20

Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens
 - a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
 - b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z.B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,
 - c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - d) eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit des Verantwortlichen,
 - e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,
 - f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
 - g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird.

Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

- (3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.
- (4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 21

Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

- (1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z.B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.
- (2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.
- (3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.
- (4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.
- (5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.
- (6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

§ 22

Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

- (1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

§ 23

Passwortlisten der Systemverwaltung

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

§ 24

Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

- (1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.
- (2) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.
- (3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weitschaltung auszuschließen.
- (4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

§ 25

Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.
- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.
- (3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

§ 26 Kopier-/Scangeräte

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

Kapitel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 1. März 2019 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 23. Juni 2003 (Amtsblatt Nr. 10 vom 29. August 2003 lfd. Nr. 79b), zuletzt geändert am 22. Januar 2016 (Amtsblatt Nr. 1 vom 28. Januar 2016 lfd. Nr. 7), und die IT-Richtlinien zur Umsetzung von Ziffer IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 22. Januar 2016 (Amtsblatt Nr. 1 vom 28. Januar 2016 lfd. Nr. 8) außer Kraft.
- (3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Görlitz, den 8. Februar 2019
Az. 823/18

gez. Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

Nr. 20 65. Geburtstag von Bischof Wolfgang Ipolt

Am Sonntag, 17. März 2019 darf Bischof Wolfgang Ipolt auf 65 Jahre dankbar zurückschauen. Er wird an diesem Tag in der Kathedrale St. Jakobus um 10.00 Uhr ein Hochamt feiern und anschließend im St. Otto-Stift (Biesnitzer Str. 94) zum Empfang einladen. Von persönlichen Geschenken bittet Bischof Ipolt abzusehen. Beim Empfang im St. Otto-Stift kann man eine

Spende für die Innensanierung der Kathedrale geben. Ebenso ist eine Überweisung möglich auf das Konto des Bischöflichen Ordinariates DE28 7509 0300 1008 2402 21 Kennwort: Innensanierung Kathedrale St. Jakobus. Auf Wunsch stellen wir gern eine Zuwendungsbestätigung aus.

Nr. 21 Personalia Priester

Mit Dekret vom 31. Januar 2019 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Uwe Aschenbrenner** zum 31. August 2019 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Trinitas Guben und versetzte ihn ab 1. September 2019 in den Ruhestand.

Mit Dekret vom 8. Februar 2019 ernannte Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Peter Paul Gregor**, unbeschadet seines Amtes als Pfarrer der Pfarrei Heilige Familie in Hoyerswerda, mit Wirkung vom 11. Februar 2019 zum Pfarradministrator in spiritualibus der Pfarrei St. Peter und Paul in Senftenberg.

Nr. 22 Nachruf auf Geistlichen Rat Klaus Weyers

Am Donnerstag, 24. Januar 2019, Gedenktag des Heiligen Kirchenlehrers Franz von Sales, rief Gott, der barmherzige Vater, seinen treuen Diener und unseren Mitbruder,

Geistlichen Rat Klaus Weyers

im Alter von 85 Jahren und im 58. Jahr seines Priestertums zu sich in sein Reich.

Klaus Weyers wurde am 21. November 1933 in Krefeld am Niederrhein geboren. Aufgrund des Krieges siedelte er 1941 mit seiner Familie nach Finsterwalde um. Hier besuchte er Volks- und Oberschule. 1949 begann er die Ausbildung als Maurerlehrling. Er engagierte sich als Caritashelfer, übernahm eine Ministrantengruppe und später die Jugendgruppe. Dieser Dienst für die Gemeinde stärkte in ihm den Wunsch, Priester zu werden. Im Norbertinum Magdeburg holte er sein Abitur nach, um dann 1956 das Studium der Theologie und der Philosophie im Priesterseminar in Erfurt zu beginnen. Am 17. Dezember 1961 wurde Klaus Weyers von Kapitelsvikar Dr. Ferdinand Piontek in Neuzelle zum Priester geweiht. Seine ersten priesterlichen Aufgaben übernahm er aushilfsweise in Neuzelle, bis er dann 1962 zum Kaplan in Cottbus ernannt wurde.

In seinem priesterlichen Wirken wurde Klaus Weyers bald auf eine große Probe gestellt. Er erlitt eine chronische Krankheit, die ihn zeitlebens gesundheitlich beeinträchtigte. Mehrere Male musste der junge Priester sich Operationen und aufwendigen Untersuchungen unterziehen und lag monatelang im Krankenhaus. 1967 konnte er seine priesterliche Tätigkeit als Kaplan in Neuzelle wieder aufnehmen.

Viele Jahre diente Klaus Weyers hingebungsvoll der Priesterausbildung als Spiritual, 1969-1977 im Bischöflichen Vorseminar Schöneiche bei Berlin sowie von 1977-1979 und 1983-1988 im Priesterseminar Bernardinum in Neuzelle. Zwischenzeitlich widmete er sich von

1979-1982 der geistlichen Bildung im St. Carolus-Krankenhaus in Görlitz als Religionslehrer in der Krankenschwesternschule. Als Mitarbeiter bzw. Referent war er bis 1991 im Seelsorgeamt tätig und wechselte dann als Seelsorger ins St. Florian-Stift Neuzelle. Von 1995-2001 war er Referent für Ordensfragen und wurde 2001 in den Ruhestand verabschiedet, den er im Erzbistum Berlin, vor allem in Gransee verbrachte, stets in Verbundenheit mit dem Bistum Görlitz. In Anerkennung und Würdigung seines getreuen und unermüdlichen Einsatzes im Dienst vor Gott und an den Gläubigen wurde Klaus Weyers 1988 zum Geistlichen Rat ernannt.

Klaus Weyers bleibt vielen Gläubigen aufgrund seines ausgeprägten Humors in Erinnerung. Er verstand es in ausgezeichneter Weise, Humor und spirituelle Tiefe miteinander zu verbinden sowie schwierige theologische Sachverhalte in verständlicher Sprache und eindrücklichen Bildern darzustellen. So schrieb er über Jahrzehnte im St. Hedwigsblatt und auch im „Tag des Herrn“ Artikel und veröffentlichte mehrere geistliche Bücher im St. Benno Verlag Leipzig, die ihn in ganz Deutschland und darüber hinaus bekannt machten. So verwandelte er die Not seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung in die Tugend der geistlichen Tätigkeit. Nicht zuletzt sind ihm viele Menschen dankbar für persönliche geistliche Begleitung als Beichtvater und für seine zahlreichen Exerzitien, die er ihnen gab.

Am Gedenktag des Hl. Franz von Sales hat der Herr über Leben und Tod seinen Priester Klaus Weyers heimgeholt in sein ewiges Reich. In Dankbarkeit bleiben wir dem Verstorbenen über den Tod hinaus verbunden und bitten alle Gläubigen, mit uns des Heimgegangenen im Gebet zu gedenken.

Requiescat in pace!

Görlitz, 25. Januar 2019

Für das Bistum Görlitz

Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

Für das Dekanat

Udo Jäkel
Dekan

Für die Familie

Helmut Weyers
Bruder

Das Requiem für unseren verstorbenen Mitbruder wurde am Donnerstag, 14. Februar 2019 um 11.00 Uhr in der Kirche St. Maria Mater Dolorosa in Finsterwalde, Am Wasserturm 3 gefeiert. Die Beisetzung erfolgte anschließend auf dem Friedhof in Finsterwalde.

Nr. 23 Nachruf auf Prälat Hubertus Zomack

Christus, der den Tod überwunden hat, rief nach langer schwerer Krankheit am Freitag, 22. Februar 2019, Fest der Kathedra Petri, seinen treuen Diener,

Prälat Hubertus Zomack

im Alter von 77 Jahren und im 49. Jahr seines Priestertums in sein Reich des Lebens und des Friedens.

Hubertus Zomack wurde am 30. September 1941 in Wittichenau als jüngstes von drei Kindern geboren. In dieser von deutscher und sorbischer Tradition reich geprägten Kleinstadt

wuchs er in einem rein katholischen Milieu auf. Zunächst absolvierte er eine Ausbildung als Brauer und Mälzer in der Löbauer Malzfabrik und Wittichenauer Brauerei, bis er vom Beruf zu seiner bleibenden Berufung fand, als Priester der Kirche und den Menschen zu dienen.

Der Weg zum Priestertum führte Hubertus Zomack 1959 in das Norbertuswerk nach Magdeburg, wo er das Abitur ablegte. Daran schloss sich 1964 das Studium der Philosophie und Theologie in Erfurt an. Am 27. Juni 1970 empfing Hubertus Zomack in der St. Jakobuskirche in Görlitz von Bischof Gerhard Schaffran das Sakrament der Priesterweihe. Nun wirkte er als Kaplan in Finsterwalde und Senftenberg. 1976 wurde er Pfarrer in Lübbenau. Hier war er 17 Jahre lang tätig und eng mit seiner Gemeinde verbunden. Von 1979-1986 übernahm er zusätzlich die Administratur der Pfarrkuratie Golßen. Von 1979-1981 war er Ehebandverteidiger, von 1981-1989 Richter beim Interdiözesanen Offizialat Bautzen bzw. Dresden sowie von 1989-1995 Vizeoffizial beim Interdiözesanen Offizialat Berlin. Schließlich wechselte Hubertus Zomack von der Pfarrseelsorge in die Bistumsverwaltung. Der Apostolische Administrator Bischof Bernhard Huhn berief ihn 1993 als Ordinariatsrat in das Bischöfliche Ordinariat Görlitz. Bischof Rudolf Müller bestellte ihn 1996 zu seinem Generalvikar. Im selben Jahr erhielt Hubertus Zomack von Papst Johannes Paul II. den Titel Ehrenprälat Seiner Heiligkeit. 1998 wurde er Domkapitular des Domkapitels zum Hl. Jakobus, dessen Dompropst er von 2010-2016 war. Bis 2012 war Prälat Zomack Generalvikar des Bischofs von Görlitz sowie Ökonom des Bistums. Zweimal hatte er als Diözesanadministrator das Bistum während der Sedisvakanz zu leiten. Als Bischöflicher Beauftragter verantwortete er die erfolgreiche Außensanierung der Kathedrale. Von 1999 bis 2018 war er zugleich 1. Vorsitzender des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V., wofür er im Januar 2019 den „Silbernen Brotteller“ des Deutschen Caritasverbandes erhielt. Ein besonderes Anliegen war ihm die Unterstützung der Caritas St. Petersburg. Als Mitglied des Generalvorstands des Bonifatiuswerks Paderborn engagierte er sich viele Jahre für die Anliegen der Kirche in der Diaspora sowie als Mitglied des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem für die notleidenden Christen im Heiligen Land.

Mit der politischen Wende 1989 begann auch das politische Wirken Hubertus Zomacks. In Lübbenau leitete er den Runden Tisch und war aktives Mitglied der CDU. Sein Bemühen um ein ausgewogenes und konstruktives Verhältnis zwischen dem Bistum Görlitz und den staatlichen Stellen wurde 2015 durch die Bundesrepublik Deutschland mit dem Verdienstkreuz am Bande gewürdigt.

Am 22.02.2019 hat Christus seinen Priester nach langer schwerer Krankheit erlöst und in sein ewiges Reich gerufen. Wir danken dem Verstorbenen für seinen treuen Dienst im Weinberg des Herrn.

Görlitz, 22.02.2019

Requiescat in pace!

Für das Bistum

Wolfgang Ipolt
Bischof von Görlitz

Für das Domkapitel

Dr. Alfred Hoffmann
Dompropst

Für die Angehörigen

Theodora Kotylla
Schwester

*Das Requiem feierten wir am Freitag, 1. März 2019, um 14.00 in der Kathedrale St. Jakobus.
Die Beisetzung erfolgte anschließend in der Domkapitelsgruft an der Kathedrale.*

Nr. 24 Nachruf auf Pfarrer i.R. Nikolaus Trzewik

Zum Gastmahl in sein himmlisches Reich hat der Ewige Hohepriester Jesus Christus seinen Diener

Pfarrer i. R. Nikolaus Trzewik

im Alter von 83 Jahren und im 59. Jahr seines Priestertums, am Samstag, 23.02.2019, Gedenktag des Hl. Märtyrers Polykarp, gerufen.

Nikolaus Trzewik wurde am 10. Januar 1936 in Forst (Lausitz) geboren. Schon in seinen frühesten Jugendjahren trug er das Verlangen in sich, Priester zu werden. Am 29. Juni 1960 empfing er in Neuzelle die Priesterweihe. Seinen priesterlichen Dienst begann er als Kaplan in Beeskow und zugleich in Lieberose. 1964 wurde er Kaplan in der Pfarrei Heilig Kreuz in Görlitz, wo er im darauffolgenden Jahr die Ernennung zum Diözesanjugendseelsorger erhielt. Hier erwarb er sich besondere Verdienste um die Errichtung des ersten Jugendhauses in Neuhausen und dessen Etablierung in der Jugendpastoral des Bistums.

Nach einer einjährigen Amtszeit als Pfarradministrator in Ruhland wurde ihm 1970 seine erste Pfarrstelle in Vetschau übertragen. Danach übernahm er 1983 als Pfarrer die Pfarrei Spremberg, wo er zugleich von 1987-2001 Pfarradministrator von Schwarze Pumpe wurde.

Pfarrübergreifend übernahm Pfarrer Trzewik Verantwortung als Dekan des Dekanats Cottbus von 1978–1988 und 1997–2001. Seine konstruktive Mitarbeit bei den Dekanekonferenzen sowie im Priesterrat wurde von seinen Mitbrüdern geschätzt. Auf Bitten von Bischof Rudolf Müller übernahm Pfarrer Trzewik im Jahr 2000 das Amt des Pfarradministrators in temporalibus für die Pfarrkuratie Neuhausen. Diesen zusätzlichen Dienst übte er neben seinen vielen Aufgaben als Pfarrer, Dekan und Gefängnisseelsorger 1980 – 2001 aus. Nach Jahrzehnten segensreichen priesterlichen Wirkens wurde er am 1. Juli 2001 in den Ruhestand versetzt und half nach Kräften weiter in der Seelsorge.

Nikolaus Trzewik engagierte sich vielfach in Errichtung und Erhaltung von kirchlichen Gebäuden, die der Seelsorge dienen. Daher wurde er mitunter als „Baupfarrer“ betitelt. In Vetschau und Spremberg ließ er ein neues Pfarrhaus bauen und die Kirche grundlegend sanieren. Ebenso sorgte er für den Ausbau des St.-Johannes-Hauses in Cottbus im Jahr 1968. Schwer erkrankt verbrachte Nikolaus Trzewik die letzten Wochen seiner Pilgerschaft auf Erden im Alten- und Pflegeheim St. Hedwig Döbern, wo er liebevoll umsorgt wurde.

Am 23.02.2019 hat unser Mitbruder sein Leben in die Hände unseres Herrn Jesus Christus zurückgelegt und in Ihm seinen Frieden gefunden. Der Herr vergelte ihm seine treuen Dienste.

Wir bitten um das Gebet für den Verstorbenen.

R.i.p.

Görlitz, 25.02.2019

Für das Bistum

Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

Für das Dekanat

Propst Thomas Besch
Dekan

Für die Angehörigen

Regina Kühnherz
Schwester

Das Requiem für unseren Verstorbenen feiern wir am Samstag, 9. März 2019 um 10.00 Uhr in der Kirche Heiligstes Herz Jesu in Forst. Die Beisetzung erfolgt anschließend auf dem städtischen Friedhof.

Nr. 25 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Die durch Bischof Ipolt am 13. Februar 2013 in Kraft gesetzte Bußordnung findet sich im Amtsblatt 2/2013 Nr. 21 und ist auf der Bistumshomepage unter dem Link „Presse“ abrufbar. Insbesondere während der Fastenzeit bietet die Bußordnung Anregungen für Predigt und Katechese in der Gemeinde.

Nr. 26 Fastenhirtenbrief

Diesem Amtsblatt liegt für die Pfarreien der Hirtenbrief unseres Bischofs zur Fastenzeit bei. Er soll am 1. Fastensonntag in allen Eucharistiefiern und Wort-Gottes-Feiern verlesen werden.

Nr. 27 Dies sacerdotalis 2019

Die Einladung des Bischofs an alle Priester und Diakone des Bistums zum diesjährigen Dies sacerdotalis in der Karwoche liegt diesem Amtsblatt bei.

Nr. 28 Jahresrechnung Kirchengemeinden

Die durch den Kirchenvorstand verabschiedeten Jahresrechnungen für das Jahr 2018 sind **bis zum 31. März 2019** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Nr. 29 Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert auch in diesem Jahr die Durchführung der Religiösen Kinderwochen mit einem Zuschuss. Dieser beträgt

- 3 Euro, wenn die Gruppe in der Gemeinde verbleibt,
- 4 Euro, wenn den Kindern Mahlzeiten angeboten werden und
- 5 Euro, wenn die Maßnahme außerhalb der Pfarrei stattfindet (z.B. in Jugend- und Bildungshäusern).

An- und Abreise gelten als ein Tag. Auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer können nach diesem Modus „abgerechnet“ werden, jedoch keine hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bitte beachten Sie, dass den Antragsunterlagen eine Teilnehmerliste beizufügen ist. Diese steht auf der Homepage der Jugendseelsorge www.junges-bistum-goerlitz.de zum Download zur Verfügung.

Die Abrechnung der Religiösen Kinderwochen ist bis spätestens 31.10.2019 beim Referat Jugendseelsorge einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass dieser Termin verbindlich ist. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Auf die Förderung des Bonifatiuswerkes ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Genannt werden sollten Art, Höhe und Gesamtumfang der Förderung.

Nr. 30 Neue Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten

Die Dienststelle des Diözesandatenschutzbeauftragten der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs ist umgezogen und befindet sich jetzt an der Margaretenstraße 1 in 39218 Schönebeck/Elbe. Die Rufnummer ist unverändert 0 39 28/ 7 28 71 81, ebenso die E-Mail-Adresse Matthias.Ullrich@Datenschutzbeauftragter-Ost.de.

Nr. 31 Hilfen für die Gestaltung von Gebetszeiten um geistliche Berufungen

Mit diesem Amtsblatt erhält jede Gemeinde einen Gebetskalender der Berufungspastoral 2019.

Für Rückfragen zur Berufungspastoral in unserem Bistum bzw. zum Material steht Pfarrer Marko Dutzschke gern zur Verfügung. (pfarrer.dutzschke@kath-cottbus.de).

Nr. 32 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 5. bis 9. August 2019 nach Kevelaer, Kleve und Xanten

„Apostelzeit – Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen“ (Apg 1,8). Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum 20. Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein ein.

- Beginn ist am Montag, 5. August 2019 um 18.00 Uhr im Priesterhaus am Kapellenplatz 35 in 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.
- Am Dienstag, 6. August geht es nach der Fahrt zum neuen Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.

- Am Mittwoch, 7. August stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg zur Karl-Leisner-Begegnungsstätte und zur Hl. Messe in der Stiftskirche in Kleve auf dem Programm.
- Am Donnerstag, 8. August führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.
- Am Freitag, 9. August enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe.

Im Jubiläumsjahr „75 Jahre Priesterweihe von Karl Leisner im KZ Dachau“ kann Karl Leisners Leidenschaft für Christus ein Vorbild für die Erneuerung der Nachfolge Christi als Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone und für die Erneuerung des missionarischen Wirkens sein. Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um Priesterberufungen und Fußwege zwischen 10 und 15 km. Für den Transfer vor Ort steht ein Bulli zur Verfügung, so dass die Teilnehmer z.B. mit der Bahn anreisen können.

Anmeldung bitte **bis zum 1. Mai 2019** bei:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747-930709,
Fax: 09747-930715, armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum,
Tel.: 02804-8497, theohoffacker@web.de

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826-226,
Christoph.Scholten@web.de

Nr. 33 Bischöfliches Ordinariat - eingeschränkte Erreichbarkeit

In der **11. Kalenderwoche** (11. bis 15. März 2019) wird es Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit des Bischöflichen Ordinariats geben, da Arbeiten an der Telefonanlage ausgeführt werden.



Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar